Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 13/2022 **Ausgabetag: 29.04.2022**

Inhaltsverzeichnis:

1. Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die **Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen** statt.
   Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück gehört zum Wahlkreis 96, Gütersloh III und ist in **19** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

   Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in denen die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die bis zum 24.04.2022 zugesandt werden, angegeben. Alle Wahlräume im Stadtgebiet sind barrierefrei.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie jeweils eingetragen sind. Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen abzugeben.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede wahlberechtigte Person hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen einer jeden sich bewerbenden Person einen Kreis für die Kennzeichnung.

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die Wählenden geben

   die Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher sich bewerbenden Person sie gelten soll

   und die Zweitstimme in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von den Wählenden in der Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) muss so rechtzeitig an die Stadt Rheda-Wiedenbrück übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück abgegeben werden. Dort kann bis zum 13.05.2022 um 18:00 Uhr die Briefwahl auch direkt ausgeübt werden.

   Für die Auszählung der Briefwahl werden 19 Briefwahlvorstände gebildet.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Moritz-Fontaine-Gesamtschule, Fürst-Bentheim-Straße 55 in Rheda-Wiedenbrück, zusammen.

6. Repräsentative Wahlstatistik

   Die repräsentative Wahlstatistik erstreckt sich im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück auf den Stimmbezirk 15.

   Sie umfasst

   a) die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie

   b) die Zählung der Wähler*innen und ihrer Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

   Im Stimmbezirk 15 werden deshalb Stimmzettel verwendet, auf denen das Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen vermerkt sind.

   Das Verfahren ist in § 45 Landeswahlgesetz (LWahlG NW) und in § 64 Landeswahlordnung (LWahlO NW) geregelt.

   Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG NW).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rheda-Wiedenbrück, den 19.04.2022

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister

Theo Mettenborg